

22. Kann sich ein Rechtsanwalt dadurch der Urkundenfälschung im Sinne von § 267 St.G.B.'s schuldig machen, daß er die an das Gericht abzugebenden Prozeßschriften nicht selbst unterzeichnet, sondern mit seinem Namenszuge von einem anderen, als seinem Werkzeuge, versehen läßt?

V. Straffenat. Ur. v. 4. Oktober 1910 g. Fr. V 950/09.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

Der Angeklagte ist Rechtsanwalt. Wenn er sich von seinem Wohnsitz auf längere Zeit entfernte und dadurch an der eigenen

Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert war, übergab er nach den Feststellungen des Gerichts seinem Bureauvorsteher M. eine Anzahl Bogen Papier, die er selbst ohne weitere Ausfüllung (in blanco) mit seiner Unterschrift versehen hatte, zur beliebigen Benutzung. Außerdem aber ordnete er an, daß im Bedarfsfall Eingaben an das Gericht von seinem Schreiber Müh. mit seinem (des Angeklagten) Namen unterschrieben werden sollten. In Verfolg dieser sowohl dem M. als auch in gleicher Weise dem Müh. gegebenen Weisung gingen bei dem Amtsgerichte D. tatsächlich mehrfach Prozeßschriften ein, die von Müh. mit dem Namenszuge des Angeklagten unterschrieben waren.

Der Angeklagte ist dieserhalb durch das jetzt angegriffene Urteil aus § 267 St.G.B.'s zu Strafe verurteilt worden. Der Vorderichter geht hierbei davon aus, daß, wenn ein Rechtsanwalt auch nicht Beamter im Sinne des Staatsrechts sei, er doch eine dem Beamten ähnliche Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters einnehme. Es müßten deshalb auf die von ihm an das Gericht gerichteten Eingaben dieselben Grundsätze Anwendung finden, die das Reichsgericht über die eigenhändige Unterschrift in den von Beamten aufgenommenen öffentlichen Urkunden entwickelt habe. Zu dem gleichen Ergebnisse komme man bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Denn es sei für nachgewiesen zu erachten, daß der Bureauvorsteher des Angeklagten bei Herstellung der der Verurteilung zugrunde liegenden Prozeßschriften und deren Vorlegung bei Gericht lediglich mit dem Gehilfenvorsatze tätig geworden sei. Er habe nur die Berufstätigkeit des Angeklagten fördern, nicht die hier in Rede stehenden Handlungen als eigene vornehmen wollen. Der Bureauvorsteher M. und der Schreiber Müh. kämen deshalb rechtlich lediglich als Werkzeuge in der Hand des Angeklagten in Betracht. Für Fälle dieser Art habe aber im Hinblick auf § 126 B.G.B.'s das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Unterzeichnung eines Schriftstücks durch eine lediglich als Werkzeug des Ausstellers tätige Person unzulässig sei, wenn das Gesetz schriftliche Form erfordere (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 51 und Bd. 58 S. 387). Liege aber danach der Tatbestand der Urkundensfälschung vor, so könne der Angeklagte unter den obwaltenden Umständen nur als mittelbarer Täter angesehen werden.

Die Revision des Angeklagten ist begründet.

Nach den vorstehend wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen, die einer Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogen sind, scheidet der Bureauvorsteher M. als Täter einer etwa vorliegenden Urkundenfälschung aus. Infolgedessen ist es rechtlich ausgeschlossen, die Handlungsweise des Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der Anstiftung zu betrachten. Aus dem gleichen Grunde kann nicht davon die Rede sein, daß bei Herstellung der fraglichen Schriftstücke und deren Absendung an das Gericht der Bureauvorsteher des Angeklagten als dessen Vertreter im Willen aufzufassen wäre. Es darf deshalb ununterjocht bleiben, ob und inwieweit der zum Abdruck bestimmte Beschluß der Vereinigten Zivilsenate vom 27. Juni 1910 (in Sachen H. wider H. Rep. 297/08), wonach der bevollmächtigte Vertreter selbst bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen rechtswirksam unterzeichnen kann, im vorliegenden Falle Platz greift.

Kann demnach der Angeklagte allein als mittelbarer Täter der vom Vorderrichter als vorliegend angenommenen Urkundenfälschung in Betracht gezogen werden, so folgt mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die verurteilende Entscheidung unhaltbar ist. Mittelbare Täterschaft liegt dann vor, wenn jemand eine beabsichtigte strafbare Handlung nicht selbst zur Ausführung bringt, sondern statt seiner durch einen anderen, der aus subjektiven Gründen nicht als Täter verurteilt werden kann, ausführen läßt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 41 S. 61). Die Handlungen des anderen sind dann, soweit sie dem Vorsatze des eigentlichen Täters entsprechen, als Handlungen des letzteren anzusehen. Voraussetzung für die Annahme einer strafbaren mittelbaren Täterschaft ist jedoch, daß den „mittelbaren Täter“ die eigene Vornahme der Ausführungshandlung in gleicher Weise strafbar machen würde. Im vorliegenden Falle bestand aber die Ausführungshandlung in der Vollziehung der Unterschrift „Dr. Fr.“ und der Einreichung der damit versehenen Urkunden bei Gericht — beides Handlungen, die dem Angeklagten rechtlich zustehen und mithin niemals seine Strafbarkeit begründen können. Denn jede Urkunde ist eine verkörperte Erklärung und der Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 St.G.B.'s ist nur dann gegeben, wenn eine Erklärung sich als verkörpert d. h. niedergeschrieben darstellt, die entweder überhaupt nicht (fälschliche Anfertigung) oder mit einem anderen

Inhalte (Verfälschung) abgegeben wurde. Hier wollte aber der Angeklagte nach der tatsächlichen Annahme des Vorderrichters die bei Gericht eingereichten Schriftsätze als seine eigenen Erklärungen gelten lassen, und er hatte sie danach selbst, wenn auch unter Zuhilfenahme seiner Werkzeuge, angefertigt. Es waren also tatsächlich diejenigen Erklärungen verkörpert d. h. niedergeschrieben worden, die der Angeklagte selbst abgegeben haben wollte. Die Sache liegt deshalb nicht anders, wie der Vorderrichter auch ganz richtig betont, als wenn der Angeklagte selbst mittels Gummistempels seinen Namenszug unter die Eingaben gesetzt hätte. Infolgedessen ist es aber rechtlich unmöglich, ihn als (mittelbaren) Täter einer durch Herstellung der hier in Rede stehenden Schriftstücke und durch deren Einreichung bei Gericht verübten Urkundenfälschung anzusehen.

Richtig ist zwar, daß sich mit dem geschilderten Tatbestand eine Täuschung verbinden kann, wenn der Aussteller der Urkunden bei dem Gebrauchmachen von ihnen den Anschein hervorzurufen sucht, daß er sie eigenhändig gefertigt habe, ein Umstand, der von wesentlicher Bedeutung sein kann, da das Gesetz vielfach „Eigenhändigkeit“ erfordert. Allein in Fällen dieser Art liegt weder eine Täuschung über den Inhalt der Erklärung noch (im Rahmen der vorstehenden Erörterungen) über die Person des Ausstellers vor, sondern allein über die Art und Weise, wie die Urkunden zustande gekommen, und welche Kräfte zu deren Herstellung wirksam geworden waren. Eine derartige Täuschung für sich allein erfüllt nicht den Tatbestand der Urkundenfälschung. Denn die „Eigenhändigkeit“ als solche hat weder mit der Person des Erklärenden noch mit dem Inhalte der Erklärung etwas zu tun. Daß derjenige, der eine Erklärung abgibt, sie auch selbst verkörpert, niederschreibt, ist für die Frage bedeutungslos, ob die Erklärung seine eigene ist, von ihm herrührt, und ob demgemäß die sie verkörpernde Urkunde echt ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die hier in Rede stehenden Prozeßschriften, die nach der ausdrücklichen Feststellung des Gerichts nur an das Amtsgericht gerichtet waren, zu ihrer Rechtsgültigkeit sämtlich eine eigenhändige Unterzeichnung durch den Angeklagten selbst erforderten. Wenn man nämlich dies auch annehmen wollte, so würden doch dadurch, daß der Angeklagte sie nicht selbst unterschrieb, sondern durch einen anderen, als sein Werkzeug, mit seinem Namenszuge versehen

ließ, lediglich ungültige, rechtsunwirksame Urkunden entstanden sein. Der Vorderrichter, der darauf entscheidendes Gewicht legt, überfieht, daß keineswegs jede rechtsunwirksame Urkunde auch eine im Sinne des § 267 St.G.B.'s fälschlich angefertigte ist.

Wenn ferner das Gericht auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Rechtsanwalts hinweist und daraus zu folgern fucht, daß die Unterzeichnung der Prozeßschriften durch einen anderen als einen Rechtsanwalt den Tatbestand der Urkundenfälschung fehe, fo gehen auch diese Ausführungen fehl. Allerdings hat das Reichsgericht ausgeführt, daß ein Beamter fih bei Leistung feiner Unterschrift im Rahmen feiner Amtstätigkeit nicht vertreten laffen könne, ein Rechtsgrundsatz, den es daraus herleitet, daß der Beamte fein Amt nicht willkürlich auf einen anderen übertragen könne (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 69). Das Entscheidende liegt aber in dem Wesen der Beurkundung, d. h. der Herstellung einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Urkunde (Rechtsp. Bd. 7 S. 438). Diese Fähigkeit, gewisse Umstände durch feine Unterschrift zu öffentlichem Glauben zu beurkunden, ist nur dem Beamten selbst oder feinem ordnungsmäßig bestellten Vertreter beigelegt. Der Rechtsanwalt ist aber kein Beamter, die Natur feiner öffentlich-rechtlichen Stellung teilt er mit sehr vielen anderen Personen, bei denen nicht daran gedacht wird, sie mit Beamten zu vergleichen. Man wäre ferner, wollte man den vom Vorderrichter eingenommenen Standpunkt als richtig ins Auge faffen, zu einer Unterscheidung zwischen den an das Gericht gerichteten Eingaben und den sonstigen in Ausübung der Berufstätigkeit abgesandten Schriftstücken eines Rechtsanwalts genötigt. Denn daß ein Rechtsanwalt sich einer Urkundenfälschung schuldig machen könnte, wenn er einen an die Partei gerichteten Brief von einem Dritten als feinem Werkzeuge mit feinem Namenszuge versehen läßt, wird niemand behaupten wollen. Die Annahme aber, daß die Adresse eines Schriftstücks dessen Charakter in fo einschneidender Weise bestimmen könnte, muß abgelehnt werden.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Aufhebung des angegriffenen Urteils und die Freisprechung des Angeklagten geboten ist.